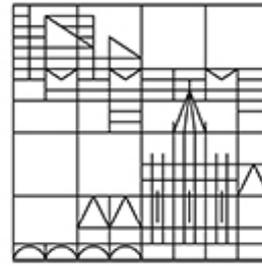


Universität
Konstanz



Amtliche Bekanntmachung der Universität Konstanz

Nr. 26/2010

**Satzung der Universität Konstanz für das
hochschuleigene Auswahlverfahren in
dem Masterstudiengang Mathematische
Finanzökonomie (Mathematical Finance)**

Vom 31. März 2010

Satzung der Universität Konstanz für das hochschuleigene Auswahlverfahren in dem Masterstudiengang Mathematische Finanzökonomie (Mathematical Finance)

Vom 31. März 2010

Aufgrund von § 6 Abs. 1 und 2 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 15. September 2005 (GBl. S. 630), geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 20. November 2007 - EHFRUG - (GBl. S. 505, 517), von § 29 Abs. 2 Satz 5 und 6 und § 63 Abs. 2 iVm § 19 Abs. 1 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert am 3. Dezember 2008 (GBl. S. 435), und von § 20 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 20. November 2007 - EHFRUG - (GBl. S. 505, 517), haben der Senat der Universität Konstanz am 25. Februar 2009 sowie der Rektor durch Eilentscheid vom 31. März 2010 die nachfolgende Satzung der Universität Konstanz für das hochschuleigene Auswahlverfahren in dem Masterstudiengang Mathematische Finanzökonomie (Mathematical Finance) beschlossen.

Präambel

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Form verwendet werden.

§ 1 Anwendungsbereich

Die Zulassung zum Masterstudiengang Mathematische Finanzökonomie („Mathematical Finance“) (Master of Science) erfolgt gemäß den Bestimmungen dieser Satzung. Die Anzahl der Studienplätze ist beschränkt. Übertrifft die Zahl der Bewerber, die die Zugangsvoraussetzungen gem. § 3 erfüllen, die Zahl der Studienplätze, so erfolgt die Auswahl unter den Bewerbern nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Verfahrens gemäß § 6. Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung des Bewerbers für den gewählten Studiengang getroffen.

§ 2 Fristen

Zulassungen für Studienanfänger sind nur zum Wintersemester möglich. Der Antrag auf Zulassung muss für das Wintersemester bis zum 15. April bei der Universität Konstanz eingegangen sein (Ausschlussfrist).

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzungen für die Zulassung zum Masterstudiengang Mathematische Finanzökonomie („Mathematical Finance“) sind:
 - a) ein Abschluss in einem wirtschaftswissenschaftlichen (insbesondere mathematisch-finanzökonomischen) oder in einem mathematischen oder naturwissenschaftlichen Bachelorstudiengang, für den eine Regelstudienzeit von mindestens drei Studienjahren festgesetzt ist, mit überdurchschnittlichem Erfolg an einer Hochschule oder einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie oder ein anerkanntes (ausländisches) Äquivalent,

- b) Nachweis über Kenntnisse in Analysis, Linearer Algebra, Stochastik oder Numerik im Umfang von mindestens 30 ECTS, siehe Anhang 1
 - c) Nachweis über Kenntnisse in Statistik, Ökonometrie oder Ökonomie im Umfang von mindestens 20 ECTS, siehe Anhang 2
 - d) der Nachweis ausreichender Kenntnisse der englischen Sprache (aktiv und passiv) durch einen der folgenden Sprachtests oder ein Äquivalent: Cambridge Certificate of Proficiency in English (CPE) oder Cambridge Certificate in Advanced English (CAE): Minimumergebnis: Grade C; IELTS (International English Language Testing System) Minimumergebnis: Band 6.0; TOEFL (Test of English as a Foreign Language) Minimumergebnis: 550 Punkte (paper-based), 213 Punkte (computer-based) oder 80 Punkte (Internet-based); ein Semester Studium auf Englisch
 - e) Bei ausländischen Studienbewerbern ohne deutsche Hochschulzugangsberechtigung: der Nachweis deutscher Sprachkenntnisse entsprechend DSH-Niveau Stufe 2 bzw. TestDaF-Niveau Stufe 4 in allen vier Teilbereichen
- (2) Wenn der Bewerber bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist kein Abschlusszeugnis vorlegen kann, so hat er das voraussichtliche Erreichen der Zulassungsvoraussetzungen nach Abs. 1 a) durch den Nachweis aller bisherigen endnotenrelevanten Prüfungsleistungen darzulegen. Das Abschlusszeugnis ist spätestens zwei Monate nach Beginn des Semesters, zu dem die Zulassung erfolgen soll, nachzureichen. Die Zulassung und Einschreibung kann vorher unter dem Vorbehalt erfolgen, dass fristgemäß der qualifizierte Abschluss nachgewiesen wird.
 - (3) Im Zeitpunkt der Bewerbung noch fehlende, aber für die Zulassung erforderliche spezifische Studienleistungen gem. Abs. 1 b) und c) können von erfolgreichen Bewerbern nachgeholt werden. Die Zulassung zum Masterstudiengang und die Einschreibung erfolgen in diesem Fall unter dem Vorbehalt bzw. mit der Auflage, dass die betreffenden Nachweise innerhalb des ersten Studienjahres erbracht werden.
 - (4) Bei der Anerkennung von Bachelor- oder äquivalenten akademischen Graden, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.
 - (5) Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.
 - (6) Die Zulassung ist zu versagen, wenn der Zulassungsantrag samt Unterlagen nach § 2, § 3 Abs. 2 u. 3, und § 4 nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurde, oder wenn der Bewerber den Prüfungsanspruch in einem wirtschaftswissenschaftlichen oder mathematischen oder verwandten Masterstudiengang verloren oder einen solchen endgültig nicht bestanden hat.
 - (7) Im übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Universität Konstanz unberührt.

§ 4 Form des Antrags

- (1) Der Antrag auf Zulassung ist auf dem von der Universität vorgesehenen Formular zu stellen.

- (2) Dem Antrag sind in Kopie beizufügen:
- a) Nachweis über den Bachelorabschluss in einem wirtschaftswissenschaftlichen (insbesondere mathematisch-finanzökonomischen) oder in einem mathematischen oder naturwissenschaftlichen Studiengang an einer Hochschule oder einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie oder ein anerkanntes (ausländisches) Äquivalent mit überdurchschnittlichem Erfolg oder, falls der Abschluss noch nicht vorliegt, eine Bescheinigung über die bis zum Anmelde-termin erbrachten endnotenrelevanten Prüfungsleistungen,
 - b) Nachweis über Kenntnisse in Analysis, Linearer Algebra, Stochastik oder Numerik im Umfang von mindestens 30 ECTS, siehe Anhang 1
 - c) Nachweis über Kenntnisse in Statistik, Ökonometrie oder Ökonomie im Umfange von mindestens 20 ECTS, siehe Anhang 2
 - d) ein Lebenslauf,
 - e) ein gesondertes Bewerbungsschreiben in englischer Sprache von etwa einer Seite Umfang, das über Eignung und Motivation für das angestrebte Studium Aufschluss gibt,
 - f) ein Empfehlungsschreiben eines akademischen Lehrers, das Aufschluss über Eignung und Motivation für das angestrebte Studium gibt,
 - g) der Nachweis über ausreichende englische Sprachkenntnisse (vgl. § 3 Abs. 1 d).
 - h) für Studierende, die ihren Bachelor nicht in Deutschland erworben haben, das Ergebnis eines GRE-Tests (Graduate Record Examination)

§ 5 Auswahlkommission

- (1) Von den Fachbereichsräten Wirtschaftswissenschaften und Mathematik wird zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung eine Auswahlkommission eingesetzt, der mindestens drei Mitglieder der Fachbereiche und mindestens ein Mitglied aus jedem Fachbereich angehören.
- (2) Die Auswahlkommission unterbreitet den Fachbereichsräten gegebenenfalls Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.

§ 6 Auswahlverfahren und Auswahlkriterien

- (1) Erfüllen mehr Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze im Masterstudiengang Mathematische Finanzökonomie („Mathematical Finance“) vorhanden sind, findet ein Auswahlverfahren statt.
- (2) Am Auswahlverfahren für das gewählte Programm nimmt nur teil, wer sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat (vgl. §§ 2 und 4).
- (3) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl. Die Auswahl erfolgt aufgrund einer Rangliste, die unter Berücksichtigung der nachstehenden Kriterien und mit folgender Gewichtung gebildet wird:
 1. Art, Ausrichtung und Gesamtnote der Abschlussprüfung, die nach § 3 Zulassungsvoraussetzung ist; wenn noch kein Abschluss vorliegt, Durchschnittsnote (arithmetisches Mittel) der bislang erbrachten endnotenrelevanten Prüfungsleistungen (0-4 Punkte),

2. Bewertung der Kenntnisse in Analysis, Linearer Algebra, Stochastik, Statistik oder Numerik (0-1 Punkt),
 3. Bewertung der Kenntnisse in Statistik, Ökonometrie oder Ökonomie (0-1 Punkt),
 4. Bewertung des Englisch-Sprachtests, der nach § 3 Zulassungsvoraussetzung ist (0-1 Punkt),
 5. Bewertung des gesonderten Bewerbungsschreibens in englischer Sprache nach § 4 (0-1,5 Punkte),
 6. Bewertung des Empfehlungsschreibens eines akademischen Lehrers nach § 4 (0-1 Punkt),
 7. Bewertung des GRE-Tests nach § 4 h) (0-0,5 Punkte). Studierende, die ihren Bachelor in Deutschland erworben haben, erhalten 0,5 Punkte.
- (4) Aus der Punktzahl der einzelnen Auswahlkriterien wird die Gesamtsumme der Punkte errechnet, nach der aus allen Teilnehmern eine Rangliste erstellt wird.
 - (5) Bei Ranggleichheit gilt § 20 Abs. 3 Hochschulvergabeverordnung des Landes Baden-Württemberg.
 - (6) Die Entscheidung über die Zulassung trifft der Rektor aufgrund der Empfehlung der Auswahlkommission.

§ 7

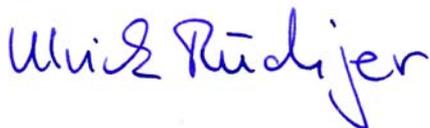
Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Hochschulvergabeverordnung des Landes Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung.

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Zulassungssatzung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntgabe in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz in Kraft. Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2010/2011.

Anhänge 1 und 2

Konstanz, 31. März 2010



Prof. Dr. Ulrich Rüdiger
- Rektor -

Anhang 1: Kenntnisse in Mathematik

Kenntnisse in den folgenden Kursen sollten vorhanden sein (30 ECTS sind nachzuweisen über geleistete Kurse in vorherigen Studiengängen oder belegte Kurse im ersten Jahr in Konstanz):

Wintersemester:

A III: Maßtheorie, 4 ECTS

A III: Theorie der Differentialgleichungen, 5 ECTS

Numerik I, 10 ECTS

Stochastik II (darf ausnahmsweise auf Antrag auch erst im 3ten Semester belegt werden, wenn die Stochastik I im 2ten Semester belegt wird), 9 ECTS

Sommersemester:

Elemente der Funktionalanalysis, 5 ECTS

Stochastik I (Teil I), 5 ECTS

Anhang 2: Kenntnisse in Wirtschaftswissenschaften

Kenntnisse in den folgenden Kursen sollten vorhanden sein (20 ECTS sind nachzuweisen über geleistete Kurse in vorherigen Studiengängen oder belegte Kurse im ersten Jahr in Konstanz):

Wintersemester:

BWL 4: Betriebliche Finanzwirtschaft, 5 ECTS

Kapitalmarkttheorie, 6 ECTS

Statistik II, 6 ECTS

Sommersemester:

Mikro I, 9 ECTS

Ökonometrie, 8 ECTS

BWL 3: Bilanzen, 5 ECTS